



Produktzertifizierungsprogramm der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH nach EN 1317 i.d.g.F.

1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Organisationen ihre Dienste zur Zertifizierung von Straßenrückhaltesystemen an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen der EN 1317 i.d.g.F. durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle erbringen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Unterlage gilt für:

- Planung und Vorbereitung (Phase I)
- Ermittlung von Eigenschaften (Phase II)
- Bewertung (Phase III)
- Entscheidung über die Zertifizierung (Phase IV)
- Bestätigung der Zertifizierung (Phase V)
- gegebenen Falls Überwachung (Phase IV)

Zusätzlich gilt die Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD_01 AGB).

3. Ablauf

I. Planung und Vorbereitung

Durch den Hersteller ist der Zertifizierungsstelle der Antrag auf Zertifizierung zu stellen.

Nachdem der Antragsteller den Antrag der Zertifizierungsstelle retourniert hat, wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Auditor bestimmt. Der Auditor ist für die Kommunikation mit dem Kunden zuständig und fordert die notwendigen Unterlagen zur Zertifizierung an. Er ist für die Erstellung eines Angebotes, die Ernennung eines Auditteams und die Erstellung eines Auditplans verantwortlich.

Im Unternehmen vorhandene Zertifizierungen (ISO 9001, EN 1090, EN ISO 3834, Fremdüberwachungen nach EN 206-1 usw.) sollten bereits im Zuge des Antrags genannt werden und die zugehörigen Unterlagen in dieser Phase übermittelt werden.

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen abgelehnt werden:

- Die übermittelten Informationen sind unzureichend oder
- Betriebsausstattung ist für den Anwendungsfall nicht geeignet oder
- Personalanforderungen werden nicht erfüllt oder
- QS/QM Unterlagen nicht aussagekräftig genug oder
- der Zertifizierungsstelle fehlt die Kompetenz oder Fähigkeit in einem speziellen Anwendungsfall

Der personelle Aufwand ergibt sich aus Tabelle 1.

Mit der Angebotslegung wird dem Auftraggeber der Zertifizierungsvertrag, inkl. Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD_01 AGB) übersandt.

Nach schriftlicher Beauftragung und Unterzeichnung des Vertrages erstellt der Auditor anhand des vorhandenen Antrages einen Auditplan, legt den Umfang fest und wählt, falls erforderlich den Fachexperten aus.

II. Ermittlung von Eigenschaften

Die EN 1317-5 ist eine harmonisierte Norm nach AVCP System 1. Es wird zwischen 2 Aufgaben der Zertifizierungsstelle unterschieden:

- a) Produktzertifizierung: Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (ITT), und der Unterlagen zur Produktbeschreibung
- b) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;

ad a)

Es werden nur Prüfungen von akkreditierten, oder von TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH anerkannten Laboratorien akzeptiert.

Folgende Unterlagen sind für die Produktzertifizierung vollständig einzureichen

- ITT nach einer gültigen Prüfnorm EN 1317ff für zumindest eine Aufhaltstufe
- Anprallvideos und Materialatteste zum ITT
- Einbauhandbuch des getesteten Systems

Die Ergebnisse aus den eingereichten Unterlagen werden in einem Bewertungsbericht zusammengefasst.

ad b)

Der Hersteller muss eine werkseigene Produktionskontrolle (FPC) festlegen, dokumentieren und anwenden. Hierzu gehören schriftliche Verfahrensanweisungen, regelmäßige Inspektionen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie die Anwendung der Ergebnisse zur Überprüfung der Rohstoffe oder der angelieferten Materialien oder der Bauteile, der Ausrüstungen, der Produktionsprozesse und des Produktes.

Für die Zertifizierungsstelle ist es für diese Phase wichtig, genügend Informationen vom Hersteller erhalten zu haben. Daher ist es notwendig, dass der Hersteller, alle QM – Dokumente (Verfahrens – Arbeits- und – Prüfanweisungen etc.) rechtzeitig vor dem Audit an die Zertifizierungsstelle übermittelt. Beim Audit wird im Zuge des Abschlussgesprächs das vorläufige Resultat mitgeteilt und ein Maßnahmenprotokoll übergeben.

III. Bewertung

Produktzertifizierung: Der Bericht wird durch einen Vetoprüfer abschließend bewertet und bei positiver Bewertung an einen Zertifizierer mit der Empfehlung zur Zertifizierung übergeben.

Ist die Bewertung negativ, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Erstinspektion des Herstellungsbetriebs: Es wird ein Bericht über das Audit, die falls erforderlich nachgereichten Unterlagen einem Vetoprüfer zur abschließenden Bewertung vorgelegt. Bei positiver Bewertung werden alle Unterlagen an einen Zertifizierer übergeben. Dieser erstellt eine Bestätigung der Konformität.

Die Gültigkeit ist im Regelfall 12 Monate und muss anschließend verlängert werden (jährliche Überwachungen nach VI)

Subcontracting:

Es ist möglich die jährliche Überwachung an einen Subcontractor (nachfolgend SUB), zu vergeben.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein um die fachliche Kompetenz des SUB für geeignet zu erklären:

- Eine Akkreditierung als Inspektionsstelle für die EN 1317-5, bzw. EN 206-1 mit dem Geltungsbereich Betonfertigteile, usw. ist der Zertifizierungsstelle vorzuweisen.
- Der Überwacher muss im Bereich der EN ISO 9001 eine ausreichende Qualifikation nachweisen können (Schulungsnachweise)
- Der SUB wird in regelmäßigen Abständen über sein Wissen und seine Fähigkeiten überprüft.

Folgende formellen Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Zwischen den beiden Partnern, TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH und dem anerkannten SUB, besteht ein gültiger Kooperationsvertrag für die Bauproduktenverordnung.



- Der SUB ist verpflichtet Fragen der Produktzertifizierungsstelle, die im Zuge der Bewertung der Unterlagen auftreten können Antwort zu geben.

Ein Überwachungszyklus mit einem SUB gliedert sich üblicherweise in:

1. Jahr

Erstzertifizierung wird durch TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH durchgeführt, gemeinsam mit dem SUB. Im Zuge dieser Erstinspektion wird die Kompetenz des SUB bewertet.

2. Jahr

Überwachungsaudit wird durch den SUB in Absprache mit TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH durchgeführt

3. Jahr

Überwachungsaudit wird durch den SUB in Absprache mit TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH durchgeführt

4. Jahr

Rezertifizierung wird durch TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH durchgeführt, wenn möglich mit dem SUB.

Der SUB wird zumindest alle 6 Jahre in einem persönlichen Fachgespräch auf seine Tauglichkeit bewertet.

Die Beauftragung des SUB erfolgt immer und ausschließlich durch TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, eine Beauftragung durch den Herstellerbetrieb direkt an den SUB ohne Kenntnis von TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH wird nicht akzeptiert.

TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH beauftragt den SUB mit der Durchführung der laufenden jährlichen Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle schriftlich. Die Terminabstimmung wird direkt durch den SUB mit dem Herstellerbetrieb vereinbart.

TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH gibt lediglich ein Zeitfenster vor, in welchem die laufende jährliche Überwachung stattfinden muss. Die Aufwendungen des SUB sind direkt mit dem Herstellerbetrieb zu verrechnen. Eine Verrechnung an TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH kann nicht akzeptiert werden.

TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH übermittelt dem SUB die für die Überwachung zu verwendenden Unterlagen inkl. aller bisher ausgestellten Unterlagen (z.B. bisherige Auditberichte, Verbesserungsmaßnahmenprotokolle etc.) Um sicherzustellen, genügend Informationen für die Durchführung und Planung des Überwachungsaudits vom Hersteller zu erhalten muss der SUB alle notwendigen Unterlagen erhalten (siehe Phase I). Nachdem der Hersteller alle Unterlagen retourniert hat, wird auf Basis dessen und in Absprache mit TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH der Auditplan und die Schwerpunktthemen festgelegt.

Nach Beendigung des Überwachungsaudits sind die Unterlagen aus dem Audit in elektronischer und unterfertigter Form an TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH zu übersenden.

IV. Entscheidung über die Zertifizierung

Der Zertifizierer unterschreibt auf Basis der Empfehlung des Vetoprüfers ein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit.

V. Bestätigung, Genehmigung

Das Zertifikat ist durch den Zertifizierer zu genehmigen, wenn die Anforderungen der EN 1317-5 und Bauproduktenverordnung erfüllt sind. Das mit dem notified Body-Stempel und durch den Zertifizierer unterschriebene Zertifikat wird dem Hersteller zugesandt.

VI. Überwachung

Die EN 1317-5 sieht eine jährliche Überwachung der FPC vor.



Im Zuge der jährlichen Überwachung ist kein erneuter Antrag auf Zertifizierung auszufüllen. Durch den Hersteller bestätigten Änderungen, sowie das Maßnahmenprotokoll des letzten Audits sind heranzuziehen um Auditschwerpunkte und Auditablauf festzulegen. Ansonsten ist wie bei der Erstinspektion vorzugehen.

Die laufende Überwachung und die Beurteilung, Anerkennung der FPC hat jährlich durch die Produktzertifizierungsstelle zu erfolgen. Dieses Intervall kann in begründeten Fällen auch verkürzt werden z.B. Änderung des leitenden Qualitätspersonals.

Die Produktzertifizierungsstelle hat im Zuge der laufenden jährlichen Überwachung besonderes Augenmerk bei bereits zertifizierten Rückhaltesystemen auf mögliche Änderungen in der Konstruktion, der Materialien, der Bauweisen und der Prüfkriterien zu legen.

Die Produktzertifizierungsstelle hat weiters zu beurteilen, ob die vom Hersteller festgelegten Verfahrensabläufe geeignet sind, um die Produktionstoleranzen die Leistungen der Rückhaltesysteme an Straßen in einer Weise berücksichtigen, die das Erreichen der aus der Erstprüfung abgeleiteten deklarierten Werte ermöglicht.

4. Nutzung des TÜV SÜD Logos

Die zertifizierte Organisation ist durch eine Zertifizierung nach EN 1317 nicht berechtigt das TÜV SÜD Logo zu verwenden. Es sei denn es wurden andere Vereinbarungen vertraglich festgelegt. (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung)

5. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen sind nationale Gesetze und anzuwendende EU-Richtlinien bzw. Verordnungen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Haftung von der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

6. Pflichten des Herstellers

Alle sich auf das QS/QM-System beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) sind der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen in der Organisation.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen diese fristgerecht umzusetzen und über alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen können, umgehend der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Solche Angelegenheiten können z. B. Änderungen bezüglich

- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorten,
- des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Tätigkeitsfeldes und



- wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse sein.

Vor jedem Audit stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die gültigen QS/QM- Unterlagen wie Handbuch, Verfahrensanweisung, etc. zur Verfügung. Die durchgeführten Änderungen sind aufzulisten.

Im Falle von erheblichen Änderungen im QS/QM-System und beim Vorliegen von Beschwerden, die die Grundlage zur Zertifizierung beeinflussen könnten, kann die Zertifizierungsstelle zusätzlich Überwachungsaktivitäten durchführen.

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen.

Eine irreführende Verwendung des Zertifikates, des TÜV Mark bzw. des Akkreditierungslogos, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass der falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig. (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung).

Auditberichte dürfen nur vollständig, wort- und formgetreu und ohne Zusatz vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung dieses Berichts sowie eine auszugsweise Vervielfältigung bedürfender schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beanstandungen seines QS/QM-Systems und deren Behebung aufzuzeichnen bzw. aktiv an der Lösung von Beschwerden mitzuwirken.

Weiters erklärt sich der Auftraggeber bereit, Sachverständige der Akkreditierungsstelle bzw. Auditoren in Ausbildung an Audits teilnehmen zu lassen.

Der Auftraggeber erkennt die Preisliste der Zertifizierungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

7. Entzug des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat bzw. das TÜV Mark missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Auditierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Findet das Überwachungsaudit inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist statt muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen. Damit verbunden ist ein Werbeverbot mit der Zertifizierung.

Findet nach weiteren 6 Monaten kein Überwachungsaudit mit erhöhtem Aufwand inklusive Behebung von Abweichungen statt, wird das Zertifikat entzogen. Eine Annullierung eines Zertifikates kann erfolgen, wenn den Zertifikatinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Kunden oder
- rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

8. Beschwerden und Einsprüche

Der Auftraggeber, dessen Kunden sowie unbeteiligte Dritte steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen.

9. Aufbewahrung

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte, Zertifikaten und Modifikationen, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen beträgt gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Tabelle 1: Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten

Leistung	Aufwand
Phase 1: Planung und Vorbereitung	
Auswertung des Antrages auf Zertifizierung Vorausdit auf Kundenwunsch	0,75 Manntage Vor & Nachbereitung 1 Manntag vor Ort Gesamt: 1,75 Manntage
Prüfung und Bewertung des FPC Handbuches	Mindestens 0,3 Manntage Maximal 1,00 Manntage
Phase 2: Ermittlung	
a) Produktzertifizierung	
Zertifizierung einer Aufhaltstufe (bestehend aus zwei Abnahmeprüfungen) bei der Vorlage der ITT Berichte, welcher durch ein Testlabor ausgestellt wurden und den Anforderungen der EN 1317-2:2011 entspricht (inkl. je 1 Zertifikat in Deutsch und in Englisch)	1 Manntag Prüfer 0,5 Manntage Vetoprüfer 0,25 Manntage Administrationspersonal 0,1 Manntage Zertifizierer Gesamt: 1,85 Manntage
Vervielfachung von bereits zertifizierten ITT´s unter Einhaltung des Normpunktes 6.2.1.8 der EN 1317-5 i.d.g.F.	0,3 Manntage Prüfer 0,1 Manntage Vetoprüfer 0,1 Manntage Zertifizierer Gesamt: 0,5 Manntage
b) Erstinspektion	
Erstbeurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle bei einem Lizenzpartner, der ein ISO 9001 Zertifikat vorweisen kann (exkl. Reise und Reisenebenkosten)	0,75 Manntag Vor & Nachbereitung 1 Manntage vor Ort 0,1 Manntage Vetoprüfer 0,1 Manntage Zertifizierer Gesamt: 1,95 Manntage
Der Aufwand aus Phase 3-5 wird über Zertifikatsgebühren (Gebühren je ausgestellttem Produktzertifikat) verrechnet	
Phase 6: Überwachung: Laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der FPC	
Laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der FPC	0,8 Manntag Prüfer 0,1 Manntage Vetoprüfer 0,1 Manntage Zertifizierer